

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 285



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

23. August 2019

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 285/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9404 — Goldman Sachs/B&B Hotels) <sup>(1)</sup> .....	1
2019/C 285/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9422 — Leonard Green & Partners/Ares Management Corporation/Press Ganey Associates) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 285/03	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2019/C 285/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9483 — Engie/Powerlines) <sup>(1)</sup> .....	3
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9404 — Goldman Sachs/B&B Hotels)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 285/01)

Am 16. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9404 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9422 — Leonard Green & Partners/Ares Management Corporation/Press Ganey Associates)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 285/02)

Am 23. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9422 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

22. August 2019

(2019/C 285/03)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1083	CAD	Kanadischer Dollar	1,4722
JPY	Japanischer Yen	118,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,6889
DKK	Dänische Krone	7,4558	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7380
GBP	Pfund Sterling	0,91150	SGD	Singapur-Dollar	1,5361
SEK	Schwedische Krone	10,7188	KRW	Südkoreanischer Won	1 340,99
CHF	Schweizer Franken	1,0905	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8177
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8523
NOK	Norwegische Krone	9,9390	HRK	Kroatische Kuna	7,3928
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 777,10
CZK	Tschechische Krone	25,784	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6421
HUF	Ungarischer Forint	327,79	PHP	Philippinischer Peso	57,985
PLN	Polnischer Zloty	4,3643	RUB	Russischer Rubel	72,7560
RON	Rumänischer Leu	4,7223	THB	Thailändischer Baht	34,130
TRY	Türkische Lira	6,3875	BRL	Brasilianischer Real	4,4717
AUD	Australischer Dollar	1,6380	MXN	Mexikanischer Peso	21,8622
			INR	Indische Rupie	79,5890

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9483 — Engie/Powerlines)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 285/04)

1. Am 16. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Engie S.A. (Frankreich, „Engie“),
- Powerlines-Gruppe (Österreich, „Powerlines“).

Engie übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Powerlines.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Engie ist ein in den Bereichen Erdgas, Strom und Energiedienstleistungen tätiges Industrieunternehmen und auf allen Stufen der Energie-Wertschöpfungskette vertreten.
- Powerlines ist vor allem im Vereinigten Königreich, Deutschland und Österreich im Bereich der Eisenbahnelektrifizierung und der Oberleitungen sowie in Deutschland und Österreich auf dem Gebiet der Energieübertragungs- und Verteilungsanlagen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9483 — Engie/Powerlines

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**